

Beilage zu GK 89

## Teilrevision Reglement über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasserbau und Hochwasserschutz (Gewässerreglement [GWR])

Synopse

Die vorgesehenen Änderungen sind kursiv und fett dargestellt. Die wegfallenden Texte sind durchgestrichen.

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
Ingress	Der Einwohnerrat Zofingen beschliesst gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, und § 15 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung vom 13. September 2004:	Der Einwohnerrat Zofingen beschliesst gestützt auf <del>§ 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977</del> , § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, und § 15 Abs. 2 lit. <b>j</b> der Gemeindeordnung vom 13. September 2004:	Geänderte Rechtsgrundlage resp. Korrektur
Abwasseranlagen; Definition Begriffe	§ 3 Abs. 3 - Kühlwasser aus Kreislaufsystemen	§ 3 Abs. 3 - Kühlwasser aus <i>offenen</i> Kreislaufsystemen	Präzisierung



Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p>Zustimmung des Kantons zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;</p> <p>d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Regen- und Fremdwasser bei Wohnbauten;</p> <p>e) die Anordnung für die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.</p>	<p>Zustimmung <i>des BVU</i> und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;</p> <p>e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von <i>Niederschlags-</i> und Fremdwasser bei Wohnbauten;</p> <p>f) die Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.</p>	
Gewässerschutzstelle	<p>§ 7</p> <p><sup>1</sup> Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt der Bereich Bau und Umwelt der Stadt Zofingen, welchem insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <p>g) Führung des Abwasserkatasters gemäss Bau und Umwelt.</p>	<p>§ 7</p> <p><sup>1</sup> Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt der Bereich <del>Bau und Umwelt</del> <i>Tiefbau und Planung der Bauverwaltung</i> der Stadt Zofingen, welchem insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <p>g) Führung des Abwasserkatasters gemäss <del>Bau und Umwelt</del> <i>§ 22 EG UWR</i>.</p>	<p>Präzisierung, geänderte Rechtsgrundlage</p> <p>§ 7 Abs. 1 lit. a - f bleiben unverändert</p>
Private Abwasseranlagen	<p>§ 10</p> <p><sup>3</sup> Das Sauberwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser ist, wo möglich, zu versickern oder wieder zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Stadtrat bei neuen Gebäuden, eingreifender Umgestaltung oder Zweckänderung von Bauten vorsorglich die Ableitung im Trennsystem verlangen.</p>	<p>§ 10</p> <p><sup>3</sup>Das Sauberwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser ist, wo möglich, zu versickern oder wieder zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, <del>kann</del> <i>muss das Dach-</i> der Stadtrat bei neuen Gebäuden, eingreifender Umgestaltung oder Zweckänderung von Bauten vorsorglich die Ableitung im Trennsystem verlangen.</p>	<p>Präzisierung, neuer Abs. 6</p>

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
		<p><i>und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.</i></p> <p><i>6 Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erstellen.</i></p>	
Abwasserkataster	<p>§ 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben <i>und Unterlagen unentgeltlich</i> zur Verfügung zu stellen.</p>	Präzisierung
Anschlusspflicht	<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer und Abwasseranlagen anzuschliessen.</p>	<p>§ 13</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer und Abwasseranlagen anzuschliessen, <i>wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.</i></p>	Geänderte Rechtsgrundlage
Anschlussrecht	<p>§ 14</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.</p>	<p>§ 14</p> <p><sup>1</sup> Die Stadt ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, <i>soweit die Anlagen dazu ausreichen.</i></p>	Präzisierung

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
Bestehende Abwasseranlagen	§ 15 <sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen ist der Stadtrat befugt, eine Zustandsabklärung und allenfalls die Sanierung des Hausanschlusses zu verlangen.	§ 15 <sup>3</sup> Bei der Erneuerung und <i>umfassender Renovierung</i> öffentlicher Abwasseranlagen ist der Stadtrat befugt, eine Zustandsabklärung und allenfalls die Sanierung des Hausanschlusses zu verlangen <i>sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch deren Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.</i>	Geänderte Rechtsgrundlagen, Präzisierung
Gesuchsunterlagen	§ 18 Abs. 2 lit. b (3. Spiegelstrich) - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler (mit Höhenangaben von Deckel-, Einlauf-, Auslauf- bzw. Sohlenhöhen)  Abs. 2 lit. c c) Schemaplan mit Angabe der Bruttogeschossfläche (in m <sup>2</sup> ), der Gebäudegrund-, Dach- und Vorplatzfläche (in m <sup>2</sup> ), die in die Kanalisation entwässert werden, für die Bemessung der Anschlussgebühr.	§ 18 Abs. 2 lit. b (3. Spiegelstrich) - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler (mit Höhenangaben von Deckel-, Einlauf-, Auslauf- bzw. Sohlenhöhen <i>sowie Angaben zum Schachtdurchmesser</i> )  Abs. 2 lit. c c) Schemaplan mit Angabe der Bruttogeschossfläche (in m <sup>2</sup> ), der Gebäudegrund-, Dach- und Vorplatzfläche (in m <sup>2</sup> ) <i>mit Angabe der Ableitung (Kanalisation, Versickerung, Einleitung in Gewässer oder Entwässerung über die Schulter) und der Art der Befestigung (bituminöse Beläge, Kiesplätze, Pflästerungen, Sickersteine etc.)</i> die in die	Präzisierung

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p>Abs. 3 (2. Spiegelstrich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Stadtrates mit Zustimmung des Kantons notwendig.</li> </ul>	<p>Kanalisation entwässert werden, für die Bemessung der Anschlussgebühr.</p> <p>Abs. 3 (2. Spiegelstrich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Stadtrates mit Zustimmung des Kantons <b>(BVU)</b> notwendig.</li> </ul>	
Abnahme, Pläne des ausgeführten Werkes, Inbetriebnahme	<p>§ 22</p> <p><sup>2</sup> Zur Kontrolle der Ausführungsqualität der Anlage muss die Anschlussleitung vom letzten Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf Dichtigkeit geprüft und mittels Kanalfernsehaufnahmen auf Kosten der Bauherrschaft abgenommen werden. Der Einspitz in die öffentliche Kanalisation ist ebenfalls mittels Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren.</p>	<p>§ 22</p> <p><sup>2</sup> Zur Kontrolle der Ausführungsqualität der Anlage muss die Anschlussleitung vom <b>Gebäude (Leitungen ausserhalb der Bodenplatten)</b> letzten Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf Kosten der Bauherrschaft auf Dichtigkeit geprüft und <b>aufgrund von</b> Kanalfernsehaufnahmen abgenommen <b>sowie</b> der Einspitz in die öffentliche Kanalisation kontrolliert <b>werden</b>.</p>	Präzisierung
Technische Ausführungsvorschriften	<p>§ 23 (4. Spiegelstrich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VSA Richtlinie: Erhaltung von Kanalisationen – Dokumentationsordner I und II (betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen, Dichtigkeitsprüfun-</li> </ul>	<p>§ 23 (4. Spiegelstrich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>VSA Richtlinie: Erhaltung von Kanalisationen – Dokumentationsordner I und II (betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen, Dichtigkeits-</del></li> </ul>	Präzisierung

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p>gen an Abwasseranlagen, Zustandserfassungen von Entwässerungsanlagen, Bedingungen und Leistungsverzeichnis für Roboter-, Injektions- und Schlauchreliningverfahren usw.).</p>	<p><del>prüfungen an Abwasseranlagen, Zustandserfassungen von Entwässerungsanlagen, Bedingungen und Leistungsverzeichnis für Roboter-, Injektions- und Schlauchreliningverfahren usw.).</del> <b>Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.</b></p>	
<p>Nichtverschmutztes Abwasser</p>	<p>§ 25  <sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Priorität: Versickerung</li> <li>- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention</li> </ul> <p>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p> <p>c) Versickerungen  Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), der Versickerungskarte und dem Ordner Sied-</p>	<p>§ 25  <sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1. Priorität: Versickerung</li> <li>- <b>2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung</b></li> <li>- <b>3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention</b></li> </ul> <p><del>Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</del>  <b>Beim nichtverschmutzten Wasser handelt es sich um:</b></p> <p>c) Versickerungen  Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), der Versickerungskarte und dem Ordner "Sied-</p>	<p>Änderung Priorität</p> <p>Neu Abs. 3</p> <p>Einschub vor lit. a)</p>

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p>lungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.</p> <p>Abs. 2 b) Plätze Hausvorplätze und Autoabstellplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag, Sickerverbundsteinen, Rasengittersteinen oder dergleichen zu gestalten.</p>	<p>lungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt <i>Kapitel 14.</i></p> <p>Abs. 2 b) <del>Plätze</del> <del>Hausvorplätze und Autoabstellplätze sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Belag, Sickerverbundsteinen, Rasengittersteinen oder dergleichen zu gestalten.</del> <i>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch <i>einer öffentlichen Sauberwasserleitung oder</i> einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>	<p>Bisher zweiter Absatz von Abs. 1</p>
<p>Einzelreinigung häuslicher Abwässer <i>Übergangslösung</i></p>	<p>§ 26 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslö-</p>	<p>§ 26 <sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Über-</p>	<p>Präzisierung</p>

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	sung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.	gangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen. <i>Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons.</i>	
Einleitungsbewilligungen	<p>§ 27</p> <p><sup>1</sup> Für die Nutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.</p>	<p>§ 27</p> <p>Die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedingt eine Bewilligung des Kantons und ist gebührenpflichtig (<del>Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz</del> <i>Wassernutzungsgesetz</i>).</p> <p><del><sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.</del></p>	Geänderte Rechtsgrundlage
Landwirtschaftsbetriebe	<p>§ 28</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p>	<p>§ 28</p> <p><sup>1</sup> <del>Im Bereich von Kanalisationen</del> <i>Innerhalb Baugebiet</i> sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben <i>an die Kanalisation</i> anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p>	Ergänzung neuer Abs. 2. Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstellen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Verwertung nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht zulässig und der Anschluss zumutbar ist.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Stadtrat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstellen Ausnahmen bewilligen.</i></p>	
Haftung	§ 29	<p>§ 29</p> <p><sup>2</sup> <i>Private Abwasseranlagen sind von ausgewiesenen Fachleuten zu projektieren und deren Ausführung von solchen zu überwachen.</i></p>	Neuer Abs. 2, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden beibehalten und werden damit zu Abs. 3 und 4.
Gebührentarif, Gebührenanpassung	<p>§ 33</p> <p><sup>6</sup> Die aus der Gebäudegrundfläche resp. entwässerten Hartflächen resultierenden Anteile der Anschlussgebühr wird wie folgt reduziert oder erlassen, wenn das nicht verschmutzte Regenwasser versickert oder direkt einem Vorfluter zugeführt wird:</p>	<p>§ 33</p> <p><sup>6</sup> Die aus der Gebäudegrundfläche resp. entwässerten Hartflächen resultierenden Anteile der Anschlussgebühr <del>wird</del> <b>werden</b> wie folgt reduziert oder erlassen, wenn das nicht verschmutzte Regenwasser versickert oder direkt einem Vorfluter zugeführt wird:</p>	Korrektur

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
Ersatz-, Umbauten, Zweckänderung	<p>§ 34</p> <p><sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 33 erhoben.</p>	<p>§ 34</p> <p><sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit <del>bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr)</del> bewilligte Fläche angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die <del>erweiterte Fläche</del> <b>gegenüber den bisherigen Bauten</b> erweiterte Fläche gemäss § 33 erhoben.</p>	Präzisierung, es wird auf die seinerzeit bewilligte Fläche abgestellt.
Zahlungspflicht	<p>§ 35</p> <p>Der Stadtrat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 35</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. <b>Zur Bezahlung sind die jeweiligen Eigentümer verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</b> Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> <b>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt werden, wird ohne Mahnung ein</b></p>	Präzisierung  Neue Abs. 2 und 3 gemäss § 6 Abs. 1 VRPG

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
		<p><i>Verzugszins von 5 % berechnet.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</i></p>	
<p>Rechtsschutz, Vollstreckung</p>	<p>§ 40</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>§ 40</p> <p><sup>1</sup> Gegen <b>Abgabe</b>verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen <del>beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden</del> <b>seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</b> Die Einspracheentscheide können beim Spezialgericht Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement BVU oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</i></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Neuer Absatz</p>

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).	<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).	Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3
Strafbestimmungen	<p>§ 41</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.</p>	<p>§ 41</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige <del>beim Bezirksamt</del> <b>bei der Staatsanwaltschaft.</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz gemäss Gemeindegesetz einen Strafbefehl. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige <del>beim Bezirksamt</del> <b>bei der Staatsanwaltschaft.</b></p>	Neue Zuständigkeit
Inkrafttreten	<p>§ 43</p> <p><sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Abwasserreglement vom 24. Oktober 1994 sowie die seither erfolgten Änderungen und die jeweiligen Gebührentarife aufgehoben.</p>	<p>§ 43</p> <p><del><sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Abwasserreglement vom 24. Oktober 1994 sowie die seither erfolgten Änderungen und die jeweiligen Gebührentarife aufgehoben.</del></p> <p><sup>2</sup> <b>Der Stadtrat bestimmt nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten Bestimmungen.</b></p>	Die Gebührentarife bleiben unverändert.

Marginalie	GWR vom 24. November 2008	Änderungsanträge GWR	Bemerkungen
	<p>§ 44 Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 2. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 20 Abs. 2 Im Übrigen wird auf das Gewässerreglement verwiesen.</p> <p>§ 22 Für den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erhebt die Stadt einmalige Anschlussgebühren gemäss Gewässerreglement.</p> <p>§ 24 Abs. 2 Massgebend sind das Gewässerreglement und der jeweils gültige Gebührentarif.</p>	<p><del>§ 44 Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 2. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:</del></p> <p><del>§ 20 Abs. 2 Im Übrigen wird auf das Gewässerreglement verwiesen.</del></p> <p><del>§ 22 Für den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erhebt die Stadt einmalige Anschlussgebühren gemäss Gewässerreglement.</del></p> <p><del>§ 24 Abs. 2 Massgebend sind das Gewässerreglement und der jeweils gültige Gebührentarif.</del></p>	<p>Ersatzlose Streichung</p>